

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

29. Juni 1966

89

Gesetz: RegelungsgG § 56 Abs. 3; BGB §§ 315, 1922; ZPO § 91a

Leitsätze:

1. Der Kläger und Revisionsbeklagte kann neben dem Ausspruch der Erledigung hilfsweise unter Aufrechterhaltung des Klageantrags Zurückweisung der Revision beantragen.
2. Soweit der § 56 Abs. 3 RegelungsgG Grundlage für Leistungen an Arbeiter und Angestellte ist, gehen im Erbfall die den Zeitraum bis zum Tode des Erblassers betreffenden Ansprüche auch dann auf den Erben über, wenn die vom Schuldner in entsprechender Anwendung des § 315 BGB zu treffende Bestimmung des Leistungsinhalts im Zeitpunkt des Erbfalls noch ausstand.
3. Erwirbt ein privater Arbeitgeber die Dienstherrnfähigkeit eines öffentlichen Dienstherrn im Sinne des Art. 131 GG oder wird sein Betrieb in das Aufgabengebiet eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eingegliedert, so wird aus einer bestehenden privatrechtlichen Ruhegeldregelung eine öffentlich-rechtliche Versorgungsregelung im Sinne des Regelungsgesetzes; diese Umgestaltung der Rechtsverhältnisse gilt in der Regel nicht nur für die nach der Eingliederung in den öffentlichen Dienst erdienten Rechte, sondern auch für die übernommenen Versorgungsanswartschaften und -ansprüche.

Aktenzeichen: 2 AZR 419/65

Urteil des BAG vom 29. Juni 1966

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

~~2 AZR 419/65~~

8 Sa 280/61 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor
zugestellt
am 29. Juni 1966
Gz. Kistner,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 23. Juni 1966 durch den Senats-
präsidenten Dr. König, die Bundesrichter Schilgen und
Dr. Rengier sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schunorth und
Fink für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. August 1961
- 8 Sa 280/61 - wird auf Kosten der Beklagten zurück-
gewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die bisherige Klägerin, H H , ist nach der Revisionseinlegung in O (Sowjetzone) verstorben. Ihre Tochter und Alleinerbin I H wohnt im Sowjetsektor von Berlin. Sie hat das Revisionsverfahren aufgenommen.

Der verstorbene Ehemann der bisherigen Klägerin, M H , war von 1907 bis 1933 Angestellter der Deutschen Arbeiterzentrale e.V. (DAZ) in Berlin. Ab 1. April 1933 erhielt er Ruhegeld von der Ruhegeld-, Witwen- und Waisenkasse der DAZ nach den für diese geltenden Ruhegeldbestimmungen.

Zum 1. Juli 1935 wurden Aufgaben und Personal der DAZ von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen. Das Vermögen der DAZ und ihrer Versorgungskasse wurde auf den Staat übertragen. Die Zahlung der Versorgungslasten übernahm mit Wirkung vom 1. April 1937 das Land Preußen. Für die Zeit vom 1. April 1937 bis zum 8. Mai 1945 erhielt der verstorbene Ehemann der bisherigen Klägerin sein Ruhegeld von der Hauptkasse der Preussischen Bau- und Finanzdirektion in Berlin (Berlin-West). Am 2. Februar 1945 verzog die bisherige Klägerin zusammen mit ihrem Ehemann nach O bei B , wo dieser am 12. Dezember 1945 verstorben ist.

Die bisherige Klägerin hat mit der Klage Feststellung beantragt, daß sie zum Personenkreis gehöre, der die Voraussetzungen des § 56 Abs. 3 Regelungsg für die Gewährung einer laufenden Unterstützung erfülle. Die Beklagte meint, die ursprüngliche Klägerin erfülle nicht diese Voraussetzungen, so daß keine Möglichkeit zur Leistung einer laufenden Unterstützung bestünde. Ihr verstorbener Ehemann sei nicht im öffentlichen Dienst tätig gewesen. Es sei insoweit unerheblich, daß die Zahlung des von einem Privatunternehmen versprochenen Ruhegeldes durch einen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn übernommen worden sei.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter.

Die jetzige Klägerin hat nach Aufnahme des Rechtsstreits diesen in der Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagte hat der Erledigungserklärung widersprochen und weiterhin Klageabweisung beantragt.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten konnte keinen Erfolg haben.

I.

Die im Revisionsverfahren von der Revisionsbeklagten und Klägerin abgegebene Erledigungserklärung steht einer Entscheidung darüber, ob das der Klage stattgebende Berufungsurteil zu Recht ergangen ist, nicht entgegen.

Die Erledigungserklärung hat den Prozeß hinsichtlich der Hauptsache nicht beendet. Dabei kann es dahinstehen, ob die einseitige Erledigungserklärung als eine - in der Revisionsinstanz unzulässige - Klageänderung anzusehen ist (so Habscheid, JZ 63, 624 ff.; vgl. auch Vollkommer, Anm. zu AP Nr. 7 zu § 91 a ZPO), oder ob sie auch in der Revisionsinstanz zuzulassen ist, wie dies in der Rechtsprechung überwiegend angenommen wird (vgl. BGH in NJW 65, 537 und BAG AP Nr. 17 zu § 133 f GewO). Denn die von der Klägerin abgegebene Erledigungserklärung ist schon deshalb unwirksam, weil eine Erledigung des Rechtsstreits tatsächlich nicht eingetreten ist und die Beklagte der Erledigungserklärung widersprochen hat.

Die Klägerin meint, mit dem Tode ihrer Mutter sei ein Anspruch auf Unterstützung nach § 56 Abs. 3 RegelungsG für die Zeit nach dem Tode ihrer Mutter entfallen. Der Tod ihrer Mutter hindere sie aber auch daran, einen Anspruch auf Unterstützung hinsichtlich der aufgelaufenen Rückstände geltend zu machen, da dieser Anspruch höchstpersönlich und daher nicht vererblich sei. Der Klägerin ist zwar zuzugeben, daß nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte öffentlich-



- 4 -

rechtliche Ansprüche auf Leistungen, deren Gewährung in das freie Ermessen des Verwaltungsträgers gestellt ist, in der Regel nur dann vererblich sind, wenn der Verwaltungsträger sein Ermessen im Zeitpunkt des Erbfalls bereits ausgeübt und die Leistung durch Bescheid bewilligt hatte (BVerwG MDR 65, 1020; BVerwG 16, 68 [70] und 13, 125 sowie BVerwG MDR 62, 242; vgl. auch BSG in ZfS 66, 96 - Urteil vom 24. Februar 1966 -). Um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch handelt es sich hier jedoch nicht. Die Klägerin hat Feststellung begehrt, daß sie zu dem Personenkreis gehöre, der die Voraussetzungen nach § 56 Abs. 3 RegelungsgG für die Gewährung einer laufenden Unterstützung erfülle. Diese Bestimmung wendet sich an Personen, die "ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz" verloren haben, also in gleicher Weise an Beamte, Arbeiter und Angestellte. Soweit sich die Bestimmung an Beamte richtet, gewährt sie eine öffentlich-rechtliche "Kann-Leistung", deren Vererblichkeit sich nach öffentlichem Recht richtet. Soweit der § 56 Abs. 3 Grundlage für Leistungen an Arbeiter und Angestellte ist, handelt es sich jedoch um privatrechtliche Ansprüche. Die den ehemaligen Arbeitern und Angestellten des öffentlichen Dienstes und ihren Hinterbliebenen im Regelungsgesetz gewährten gesetzlichen Ansprüche sind dem Privatrecht zuzuordnen, auch soweit beamtenrechtliche Bestimmungen des Regelungsgesetzes oder der Beamtengesetze entsprechend anwendbar sind. Soweit der § 56 Abs. 3 RegelungsgG die Gewährung einer "Kann-Leistung" für Arbeiter und Angestellte vorsieht, können somit auf die Festsetzung der Leistung und die Ausübung des Ermessens die öffentlich-rechtlichen Regeln über die Ausübung von Verwaltungsermessen nicht angewandt werden; vielmehr ist die Leistung vom Schuldner in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 3 BGB festzusetzen. Auch die Vererblichkeit des Anspruchs richtet sich nach Privatrecht. Während im öffentlichen Recht "Kann-Leistungen" nur eingeschränkt der Vererbung unterliegen, steht es nach den §§ 1922 ff. BGB der Vererbung grundsätzlich nicht entgegen, daß im Zeitpunkt des Erbfalls die vom Schuldner in entsprechender Anwendung

- 5 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des § 315 BGB zu treffende Bestimmung des Leistungsinhalts noch ausstand. Entsprechend hat auch die Beklagte in der Revisionsinstanz angenommen, bei Begründetheit der Feststellungsklage seien die auf der Grundlage des § 56 Abs. 3 RegelungsG bis zum Tode der ursprünglichen Klägerin entstandenen Ansprüche auf deren Erbin übergegangen. Der Tod der ursprünglichen Klägerin hat somit keine Erledigung in der Hauptsache bewirkt.

Die Erledigungserklärung kann hier auch nicht als Klagerücknahme ausgelegt werden. Denn die Klägerin hat unter Berufung darauf, daß die Klage bis zum Tode der ursprünglichen Klägerin begründet gewesen sei, ausdrücklich klargestellt, eine Klagerücknahme sei nicht beabsichtigt. Im übrigen wäre eine Klagerücknahme nach § 271 ZPO ohne Zustimmung der Beklagten, die der Erledigungserklärung widersprochen hat, unwirksam.

Da somit die Rechtshängigkeit des ursprünglichen Klageantrags weder durch die Erledigungserklärung noch durch Klagerücknahme beendet ist, steht die in § 308 ZPO ausgesprochene Bindung des Gerichts an die Parteianträge einer Bestätigung des der Klage stattgebenden Berufungsurteils nicht entgegen.

Dabei braucht auf die Frage, ob ein Kläger, der bei unwirksamer Erledigungserklärung oder Klagerücknahme seinen ursprünglichen Klageantrag in der mündlichen Verhandlung nicht mehr stellt, insoweit säumig ist, nicht eingegangen zu werden. Denn das Vorbringen der Klägerin ist hier dahin auszulegen, daß der ursprüngliche Klageantrag als Hilfsantrag aufrechterhalten wird.

Dem Kläger steht es grundsätzlich frei, neben dem Antrag, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären, den ursprünglichen Klageantrag als Hilfsantrag zu stellen (vgl. BGH NJW 65, 1597). Das gilt auch, wenn der Kläger Rechtsmittelbeklagter ist. Dem Beklagten ist es zwar verwehrt, in erster Linie Klageabweisung zu beantragen und sich nur hilfsweise der Erledigungserklärung des Klägers anzuschließen (vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 91 a ZPO). Der Beklagte kann einen Rechtsstreit auch im Falle tatsächli-



- 6 -

cher Erledigung nicht einseitig für erledigt erklären; seiner Erledigungserklärung kommt nur hinsichtlich der Kosten bei beiderseitiger Erledigungserklärung im Rahmen des § 91 a ZPO Bedeutung zu. Stellt jedoch der Beklagte in erster Linie Klageabweisungsantrag und zwingt damit das Gericht zu einer Sachentscheidung, so bleibt für eine Kostenentscheidung nach § 91 a ZPO und damit für einen vorsorglichen Erledigungsanspruch seitens des Beklagten kein Raum. Dies hindert jedoch den Kläger, auch wenn er Rechtsmittelbeklagter ist, nicht daran, den Rechtsstreit hilfsweise für erledigt zu erklären, oder den Erledigungsantrag in erster Linie und den Klageantrag hilfsweise zu stellen. Das Vorbringen der Klägerin, die von einer Klagerücknahme ausdrücklich Abstand genommen hat, war hier dahin auszulegen, daß ^{sie} in erster Linie den Ausspruch der Erledigung, hilfsweise jedoch unter Aufrechterhaltung des ursprünglichen Klageantrags Zurückweisung der Revision begehrte (vgl. Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 28. Aufl., § 91 a ZPO Anm. 2 A am Ende; Habscheid, JZ 1963, 631).

II.

Die erhobene Feststellungsklage erfüllt auch die Voraussetzungen des § 256 ZPO, was von Amts wegen zu prüfen war. Die Klägerin erstrebt letzten Endes Zahlungen von der Bundesrepublik. Die Beklagte meint, in Anbetracht der im August 1961 erfolgten Absperrung des sowjetisch besetzten Sektors Berlins sei bei der gegenwärtigen politischen Lage nicht damit zu rechnen, daß derartige Zahlungen an die Klägerin geleistet werden könnten. Schon deshalb fehle das in § 256 ZPO geforderte rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung. Andererseits ist die Beklagte der Erledigungserklärung der Klägerin entgegengetreten und hat zur Begründung ihres Interesses an einer Sachentscheidung ausgeführt, sie sei auch jetzt noch in der Lage, ggf. die parallel liegenden übrigen Unterstützungsfälle abzuwickeln: Ab dem 1. Januar 1962 könnten die im sowjetisch besetzten Sektor Berlins oder den Randgebieten wohnenden Berechtigten einen in West-Berlin wohnenden Empfangsberechtigten

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

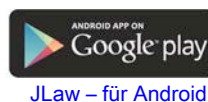
bestimmen, der mit den zur Verfügung gestellten Unterstützungsbetrüßen Lebens- und Genußmittel als Geschenkpaket den Unterstützungsberechtigten übersenden könnte. Diese mögliche Form der Unterstützung zeigt, daß die Klägerin ein rechtliches Interesse an alsbaldiger Feststellung hat.

Der Zulässigkeit der erhobenen Feststellungsklage steht es auch nicht entgegen, daß die Klägerin in entsprechender Anwendung des § 315 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BGB möglicherweise die Festsetzung der letzten Endes begehrten Unterstützung durch das Gericht hätte beantragen können. Denn die Möglichkeit eines Antrages auf Leistungsfestsetzung durch das Gericht schließt eine Klage auf Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, den Leistungsinhalt zu bestimmen, dann nicht aus, wenn der Bund, ein Land oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft verklagt wird. Bei diesen Beklagten schließt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht einmal die Möglichkeit einer Leistungsklage die Zulässigkeit einer Feststellungsklage aus (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 198 BGB; Nr. 17, 25 [= BAG 8, 279], 40 [= BAG 12, 290] und 41 zu § 256 ZPO). Das gleiche muß auch für die Möglichkeit einer Klage aus § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB gelten.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, gemäß § 59 a RegelungsG in Verbindung mit den §§ 58 Abs. 1 Satz 2 und 60 Abs. 1 Satz 4 dieses Gesetzes sei die Klage gegen die Bundesrepublik und nicht etwa gegen das Land Berlin zu richten. Die Voraussetzung, daß eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden ist, ist hier erfüllt; die ursprüngliche Klägerin, ihr verstorbener Ehemann und die jetzige Klägerin hatten seit dem Inkrafttreten des Regelungsgesetzes niemals einen Wohnsitz im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes.

III.

Die Klage war auch begründet. Insoweit ist es zwischen den Parteien unstreitig, daß die Voraussetzungen des § 56 RegelungsG erfüllt sind, wenn der verstorbene Ehemann der ursprünglichen Klägerin am 8. Mai 1945 Versorgungsempfänger im



- 8 -

Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 2 Regelungsg war. Hierzu genügt es in der Regel nicht, wenn sich ein im privaten Dienst erdienter Ruhegeldanspruch nunmehr infolge eines Schuldnerwechsels gegen einen öffentlichen Dienstherrn richtet; das Regelungsgesetz setzt vielmehr voraus, daß dem Versorgungsanspruch gegen den öffentlichen Dienstherrn ein dem öffentlichen Dienst zuzurechnendes Ruhestandsverhältnis entspricht. Die Beklagte meint, hieran fehle es, weil das Land Preußen den bei der privatrechtlich organisierten DAZ erdienten Ruhelohnanspruch des verstorbenen Ehemanns der ursprünglichen Klägerin nur als Geldschuld übernommen habe. Diese Wertung wird jedoch dem vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalt nicht gerecht.

Erwirbt ein privater Arbeitgeber die Dienstherrnfähigkeit eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Art. 131 GG oder wird sein Privatbetrieb in das Aufgabengebiet eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn eingegliedert, so wird aus einer bestehenden privatrechtlichen Ruhegeldregelung eine öffentlich-rechtliche Versorgungsregelung im Sinne des Regelungsgesetzes; diese Umgestaltung der Rechtsverhältnisse gilt in der Regel nicht nur für die nach der Eingliederung in den öffentlichen Dienst erdienten Rechte, sondern auch für die übernommenen Versorgungsansprüche und -ansprüche (Urteil des Senats vom 20. August 1965 - 2 AZR 332/64 -). Das rechtliche Schicksal der Ruhegeldansprüche und -ansprüche kann nicht gänzlich von dem des Betriebes gelöst werden. Der Ruhegeldempfänger schuldet dem Dienstherrn des Betriebes eine gewisse Treupflicht. Der Ruhegeldanspruch erschöpft sich nicht in einer von dem weiteren Schicksal des Betriebes unabhängigen "Rentenschuld" des jeweiligen Pensionsschuldners, sie ist vielmehr darüber hinaus Ausdruck der fortbestehenden Betriebsverbundenheit. Die Eingliederung eines Betriebes in den öffentlichen Dienst ist insoweit nicht nur für das Arbeitsverhältnis der noch tätigen Arbeitnehmer, sondern auch für das Dienstverhältnis der übernommenen Ruhegeldempfänger bedeutsam.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Umstand, daß bei der Auflösung der DAZ nur deren Vermögen einschließlich der Ruhegeldverpflichtungen auf das Land Preußen übergang, während die Aufgaben der DAZ und das noch tätige Personal von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (RAVAV) übernommen wurde, kann eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Denn sowohl die RAVAV als auch das Land Preußen gehörten zum öffentlichen Dienst. Beide Übertragungsakte sind trotz des zeitlichen Abstandes wegen ihres inneren Zusammenhangs als Einheit zu werten.

Im übrigen zeigen auch die bei der Vermögensübernahme zwischen dem Land Preußen und der DAZ getroffenen Abreden deutlich, daß die ursprünglich im privaten Dienst erdienten Ruhegeldberechtigungen insoweit umgestaltet und dem öffentlichen Dienst einverleibt werden sollten. Das Land Preußen hat die Ruhegeldverpflichtungen nicht als Geldschuld unverändert, sondern gemäß der Vereinbarung vom 1. April 1937 unter nachfolgenden in der Anlage I b festgelegten Bedingungen übernommen:

- "1. Die in der Anlage ... benannten Personen erhalten Ruhegeld, ihre Witwen und Waisen ... Witwen- und Waisengeld nach staatlichen Grundsätzen ...
2. Als ruhegeldberechtigte Dienstzeit gilt nur die bei der DAZ nach Vollendung des 20. Lebensjahres bis zum 31.12.1935 verbrachte Beschäftigungszeit; ...
3. Der Berechnung des Ruhegeldes wird die Besoldungsgruppe (Grundgehalt, ruhegeldfähige Zulage, Wohnungsgeldzuschuß) und die Alterszulage, die der Berechtigte in den Diensten der DAZ zuletzt gehabt hat, zu Grunde gelegt. Die staatlichen Kürzungsvorschriften finden Anwendung.
5. Auf das Ruhe-, Witwen- und Waisengeld angerechnet werden die Leistungen der Sozialversicherung, soweit sie bis zum 31.12.1935 erworben worden sind, ferner die sonstigen öffentlich-rechtlichen Renten und Zuschüsse.
6. Die Zahlung der Versorgungsgebühren übernimmt mit Wirkung vom 1.4.1937 das Land Preußen."



- 10 -

Die in der Ziff. 3 angeordnete Anwendung der staatlichen Kürzungsvorschriften zeigt insbesondere, daß die übernommenen Versorgungsansprüche in Ruhestandsverhältnisse des öffentlichen Dienstes umgestaltet werden sollten. Beide Vorinstanzen haben daher zu Recht die Klage als begründet angesehen.

gez. Dr. König

Schilgen

Dr. Rengier

G. Fink

Dr. Schunorth

